

Ethik-Richtlinien der Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Die Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V. orientiert sich an folgenden **Grundwerten**:

- Art. 3 GG Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes (...) benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Art. 2 GG (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Oberste Maxime ist die Arbeit für die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen und die Wendung gegen jede Form von Gewalt.

Arbeitsgrundsätze sind Parteilichkeit, Transparenz und Sicherung von Frauenräumen. Selbstverwaltung und Autonomie sind wesentliche Arbeitsprinzipien.

Zweck des Vereins ist die Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Mädchen und Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind sowie zur Prävention und zur allgemeinen Aufklärung o.g. Thematik.

Ziele des Vereins sind:

- Die Verbesserung der Situation von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen und Mädchen.
- Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu vermindern und Gewaltstrukturen aufzubrechen.

Präambel: Bedeutung der Ethik-Richtlinien

Die Ethik-Richtlinien der Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V. sollen den ethischen Rahmen der Arbeit der Mitarbeiterinnen* für sich selbst sowie ihr Klientel deutlich machen. Sie haben zum Ziel, MA ethisch zu sensibilisieren und Orientierung zu geben sowie die Klientinnen zu informieren, welches Verhalten von MA erwartet werden kann und soll.

Die Ethik-Richtlinien umfassen sowohl Empfehlungsrichtlinien, deren Nichtbefolgung eine MA an die Grenze des Rahmens bringt als auch Verpflichtungen, bei deren Nichtbefolgung eine MA sich außerhalb des Rahmens begibt. Bei letzterem siehe II. der Ethik-Richtlinien.

Ethik-Richtlinien können nicht alles regeln – das heißt, dass es sowohl Übertritte geben kann, die in dieser Fassung nicht beschrieben werden, als auch, dass die Befolgung der Ethik-Richtlinien nicht automatisch eine richtige Beratung/Therapie garantiert.

I. Verhältnis zu Klientinnen, SupervisandInnen und Auszubildenden*

1. Prioritäten

Die vorrangige ethische Verpflichtung der Mitarbeiterinnen* gilt dem Schutz ihres Klientels.

Diese Verpflichtung hat Vorrang vor etwaigen Verpflichtungen anderen Personen oder Gruppen (z.B. Kolleginnen) gegenüber. MA müssen so handeln, dass sie den sich ihnen anvertrauenden Personen – beginnend mit dem ersten Kontakt - weder absichtlich noch fahrlässig Schaden zufügen.

Außer dem primären Nutzen aus ihrer Tätigkeit (wie Einkommen, zunehmendes Verständnis psychologischer Prozesse, Freude am beraterischen/therapeutischen Kontakt etc.) dürfen MA keinerlei weiteren Nutzen daraus ziehen, d.h. jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Interesse und an eigener Bedürftigkeit orientiert, ist pflichtwidrig.

2. Kompetenz und Qualitätssicherung

MA verfügen über eine Fachkompetenz. Zur Qualitätssicherung ihrer Arbeit nehmen sie an regelmäßiger Supervision und Intervision sowie an Fortbildungen teil. Sie reflektieren ihre Arbeit und ihren

* im folgenden MA genannt
* im folgenden Beratung/T/S/F genannt
* im folgenden „Klientel“ oder auch „Klientin“ genannt

Umgang mit Klientinnen regelmäßig und bringen evtl. Unsicherheiten in die Supervision / Intervision ein. Verantwortungsbewusstes Handeln schließt das Bewusstsein dafür ein, im beruflichen Handeln potentiell begrenzt und fehlerhaft zu sein.

MA sind verpflichtet eine Beratung/Therapie, Supervision oder Fortbildung* nur dann anzufangen, wenn sie die dafür erforderliche Kompetenz besitzen. Sie verwenden nur Methoden, die sie durch Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung erworben haben und bemühen sich zu erkennen, wo die Grenzen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Sachkenntnisse liegen. Sie sind sorgfältig in ihren Beurteilungen und treffen angemessene Vorsichtsmaßnahmen, um das Wohl der Klientinnen zu schützen. In der Frauen- und Mädchenberatung bieten MA Langzeitberatung sowie Gruppentherapie nur an, wenn sie eine therapeutische/beraterische Zusatzausbildung absolviert haben.

Der jeweiligen Problemlage entsprechend soll die Fachkompetenz anderer Berufsgruppen hinzugezogen werden (z.B. einer Ärztin, um den etwaigen organischen Anteil einer Störung abzuklären.)

Im Umgang mit Diagnosen sind die MA zu Sorgfalt und kritischer Reflexion verpflichtet.

Erkennt eine MA (und/oder das Team), dass die Fortsetzung der Beratung/T/S/F in absehbarer Zeit keinen weiteren positiven Effekt für die Klientin hat oder sogar zu einer Gefährdung führt, so muss sie die Beratung/T/S/F beenden.

3. Informationspflicht, Transparenz und Einverständnis der Klientin

MA haben ihr Klientel über ihr Angebot und alle wesentlichen Behandlungsabläufe einschließlich Honorarfragen zu unterrichten – größtmögliche Transparenz ist anzustreben.

Die Kontrolle über die Weitergabe von Diagnose, Prognose und Beratungs-/Therapiefortschritten muss bei dem Klientel liegen.

Das Einverständnis der Klientin für die Behandlungsart ist jeweils einzuholen. Dies gilt auch für „Übungen“ und andere Maßnahmen, die das übliche Setting verändern. Ein „Nein“ der Klientin kann diskutiert, nicht jedoch übergangen werden. Manipulierende Äußerungen im Sinne von „Ich weiß, was für Sie gut ist.“, „Anders als mit dem, was ich vorschlage, kommst du nicht weiter.“, „Sie können noch nicht einsehen, dass das zu ihrem Besten ist.“ Und Ähnliches sind zu unterlassen. Die Klientin entscheidet selbst, worauf sie sich einlässt und wo ihre Grenze ist.

Wieder gilt: Grenzen werden besprochen, aber nicht übergangen.

4. Schweigepflicht

Die von der Klientin mitgeteilten Inhalte der Beratung/T/S/F unterliegen der Schweigepflicht.

Die MA darf diese Inhalte lediglich in ihrer Supervision, Intervision, Fortbildung oder eigenen Therapie mitteilen – auch da ist auf Unkenntlichmachung (z.B. durch Benutzung eines anderen Namens) zu achten.

Eine partielle Entbindung von der Schweigepflicht ist nur nach Einverständnis der Klientin möglich. Generelle Entbindungen von der Schweigepflicht sind nicht zulässig.

Im Kontakt mit Kostenträgern, Jugendamt, Kriminalpolizei etc. ist deren Recht auf Information gegen die Erfordernisse der Schweigepflicht und des Datenschutzes abzuwägen. Auf jeden Fall ist es auch hierfür erforderlich, sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen und zum Schutz des Klientels zu handeln.

Selbstverständlich darf nicht von der Klientin verlangt werden, nicht mit anderen über die Inhalte ihrer Beratung/Therapie zu sprechen (Schweigegebot). Für Klientin in Gruppentherapie gilt ebenfalls kein Schweigegebot nach außen, allerdings unter Unkenntlichmachung der Namen und persönlichen Daten der anderen Gruppenteilnehmerinnen.

Die Schweigepflicht gilt nach Beendigung der Beratung / Therapie fort.

MA verwahren schriftliche Aufzeichnungen und Akten. Sie achten darauf, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass im Krankheitsfall oder einer Arbeitsunfähigkeit die schriftlichen Unterlagen geschützt bleiben und Unbefugten nicht zugänglich sind.

5. Setting

Klientin und Beraterin/Therapeutin einigen sich über Zeitpunkt, Ort und Honorar für die angebotene Leistung und u.U. auch über die Dauer der Beratung / Therapie / Supervision / Fortbildung. Jedwede Ausnahme vom vereinbarten Setting muss überlegt, besprochen und begründet werden.

Die Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend.

Es kann sich als sinnvoll erweisen, zu Beginn der Beratung/Therapie einen mündlichen/schriftlichen Vertrag miteinander abzuschließen.

6. Abhängigkeit

Die beraterische, therapeutische, supervisorische und Fortbildungs-Beziehung bedeutet auch ein Machtgefälle zu Ungunsten der Klientin.

MA verpflichten sich, dieses Machtgefälle auf das fachlich Notwendige zu begrenzen und keinen persönlichen Nutzen daraus zu ziehen. Das heißt:

- jedwede Art von privater oder anderweitig geschäftlicher Beziehung, Dienstleistung und Gefälligkeit für die Beraterin/T/S/F (wie Steuerklärung schreiben, Babysitten, Informationen besorgen etc.) ist untersagt – dies gilt auch für private und geschäftliche Beziehungen mit der Familie und/oder der/dem LebenspartnerIn der Klientin.
- MA sind verpflichtet, eine etwaige Idealisierung von Seiten der Klientin nicht durch zusätzliche Bemerkungen oder Aktionen zu fördern (z.B. Hinweise auf die außergewöhnliche Kompetenz und Erfahrung, die Beliebtheit und Attraktivität der Beraterin/T/S/F).
- MA haben sich jeder Art von körperlicher oder psychischer Gewalt gegenüber der Klientin (z.B. durch heftiges Anschreien oder irgendeine Art von Bestrafung) zu enthalten.
- MA haben sich jeder Art von Zweideutigkeit, sexueller Anspielung oder Avancen gegenüber der Klientin zu enthalten.

7. Sexuelle Verhältnisse

Sexuelle Beziehungen zwischen Beraterin und Klientin, Therapeutin und Klientin, Supervisorin und Supervisandin, Ausbilderin und Auszubildender – auch wenn diese auf dem „Einverständnis“ von beiden beruhen – sind unzulässig, da sie in hohem Maße schädlich für Klientinnen sind.

Dies gilt für mindestens 3 Jahre nach Beendigung des Beratungs- oder Therapieverhältnisses und für mindestens 1 Jahr nach Beendigung des supervisorischen oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Sexualisierung der Beziehung von Seiten der Beraterin/T/S/A (durch Bemerkungen, Berührungen, Blicke, Geschenke etc.) ist untersagt.

Eine Sexualisierung (sexuell verführerisches Verhalten, Äußerungen sexueller Phantasien oder Gefühle etc.) durch die Klientin ist dieser selbstverständlich erlaubt – es ist jedoch die Pflicht der Beraterin/T/S/A, Selbiges zu thematisieren mit dem Ziel, es beraterisch/therapeutisch zu bearbeiten.

8. Persönliche Probleme der MA

Persönliche Konflikte, Probleme, Krisen von Beraterinnen/T/S/A können die Qualität der Beratungs-/therapeutischen Arbeit beeinträchtigen und Klientinnen und Ausbildungskandidatinnen schaden. MA achten auf erste Anzeichen und nehmen Supervision/Intervision und professionelle Hilfe in Anspruch, um spürbare Beeinträchtigungen ihrer Berufstätigkeit zu verhindern. Sie holen fachlichen Rat ein, um zu entscheiden, ob sie ihre Tätigkeit vorübergehend einschränken, für einige Zeit aussetzen oder einstellen. Wenn MA erkennen, dass Kolleginnen sich über die Auswirkungen ihrer persönlichen Probleme und Krisen auf ihre beraterische/therapeutische Arbeit nicht im klaren sind, suchen sie das Gespräch mit diesen Kolleginnen in der Intervision oder Supervision.

9. Beruf und Privatleben

Die Überschneidung zwischen der Ausübung des Berufs und dem Privatleben der Beraterin/T/S/A und der Klientin muss so gering wie irgend möglich gehalten werden.

Es ist z.B. nicht ratsam, in Privaträumen den Beruf auszuüben, der Klientin Familienmitglieder oder Freundinnen vorzustellen u.ä.

- MA berichten ihren Klientinnen nicht ausführlich aus ihrem Privatleben.
- MA unterhalten keine privaten Beziehungen (z.B. Freundschaften) zu ihren Klientinnen – dies gilt auch 3 Jahre nach Beendigung des beraterischen/therapeutischen Verhältnisses.
- Eine Person, die der MA bereits privat näher bekannt ist (z.B. als Freundin einer Freundin, als ehemalige Lebensgefährtin oder Freundin, durch einen Flirt in der Vergangenheit etc.) nimmt die MA nicht in Beratung/Therapie.
- Ergeben sich im Laufe der Beratung/Therapie/Supervision/Fortbildung Überschneidungen im Privatleben von beiden Beteiligten, so sollte diesen zunächst entgegengewirkt werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Beendigung der Beratung/Therapie/Supervision/Fortbildung ins Auge zu fassen.

10. Rollenüberschneidung

Grundsätzlich ist Rollenüberschneidung, d.h. dieselbe Person ist Beraterin/Therapeutin, Supervisorin und/oder Ausbilderin für eine Klientin, problematisch, auch wenn diese Rollen nicht zur gleichen Zeit, sondern nacheinander eingenommen werden, da die Abhängigkeit der Klientin vergrößert wird.

Eine Rollenüberschneidung Beraterin/Therapeutin – Supervisorin in einer Person ist unzulässig.

Eine Rollenüberschneidung bei zwei Personen, die in enger beruflicher oder privater Beziehung stehen (d.h. z.B. eine Frau ist Therapeutin, ihre Freundin Supervisorin für die gleiche Klientin), wird nicht empfohlen.

Eine Rollenüberschneidung Supervisorin – Ausbilderin sollte vermieden werden.

Die Rollenüberschneidung Therapeutin – Ausbilderin ist recht gängig, dennoch nicht empfehlenswert.

11. Psychohygiene der MA

Wie bereits erwähnt, ist die MA verpflichtet, in ihrer Supervision/Intervision Gegenübertragungen und eigene Probleme zu bearbeiten.

Sie ist ferner im Sinne einer Prävention unethischen Verhaltens dazu angehalten, so für sich zu sorgen, dass sie die für ihre Arbeit erforderliche Energie und Aufmerksamkeit zur Verfügung hat: dazu gehören ausreichend Urlaub, Ruhepausen während der Arbeit, eine verkraftbare Anzahl von Klientinnen und Grenzziehung bei Überlastung und Überarbeitung.

II. Verfahren bei ethischen Problemen

MA sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischem Verhalten einer MA erfahren. Folgende Schritte sind dann notwendig:

- Ansprechen des Verdachtes im Team
- Einbringen des Verdachtes in die Supervision: kollegialer Rat, Aufforderung zur Bearbeitung in Supervision/Therapie mit der Auflage von Transparenz dem Team gegenüber
- Transparenz des Problems gegenüber dem Vereinsgremium

Der Umgang mit unethischem Verhalten erfolgt im Geiste von Hilfe und Unterstützung, indem gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Als Sanktionen stehen dem Team in Abstimmung mit dem Vereinsgremium verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Je nach Schwere der Verfehlung und dem entstandenen Schaden können diese von einem kollegialen Rat bis zur Kündigung reichen. Wird kein Einvernehmen bei der Lösungssuche erzielt, ist das Team in Abstimmung mit dem Vereinsgremium auch weisungsbefugt (Abmahnung, Kündigung).

Braunschweig, den

Unterschrift der Mitarbeiterin